

Satzung

Tierschutzverein Rastatt und Umgebung e.V.



§1

Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Tierschutzverein Rastatt und Umgebung e.V. und ist unter VR 161 im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Klärwerkstr.2, 76437 Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens. Im Besonderen durch Aufklärung und Information, sowie durch gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen und die Haltung von Tieren zu fördern und Tierquälerei zu unterbinden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Tierheims zur Betreuung und Pflege betreuungsbedürftiger oder herrenloser Tiere gewährleistet. Alles auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. mit sachlichen und personellen Mitteln verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind sämtlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3

Tierheim

1. Im Tierheim sollen hauptsächlich Tiere, die auf dem Gebiet der Stadt Rastatt und Umgebung aufgegriffen wurden oder betreuungsbedürftig sind, untergebracht werden.
2. Soweit keine Beeinträchtigung des Vereinszweckes zu befürchten steht, und die Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, werden auch Tiere gegen Entgelt vorübergehend untergebracht (Pensionstiere). Das Entgelt ist so zu bemessen, dass die Kosten für Unterbringung, Pflege und Futter gedeckt werden. Erforderliche tierärztliche Maßnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Etwaige Gewinne, insbesondere aus dem Erlös der Veräußerung von Fund- und Abgabetiern, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
4. Die im Tierheim untergebrachten Tiere sind von verantwortlichen und mit den notwendigen Qualifikationen versehenen Personen im Sinne des § 11 Abs, 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz zu betreuen.
5. Mit praktizierenden Tierärzten sind entsprechende Betreuungsverträge abzuschließen.
6. Für den internen Betrieb des Tierheims erlässt der Vorstand besondere Ordnungen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Falls eine Ablehnung erfolgt, ist der Vorstand auf Verlangen verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich, auch im Namen des anderen Elternteils, als erteilt. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4a

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Durch freiwilligen Austritt.
- c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- d) Durch Vereinsausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend. Erfolgt der Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Tierschutzes, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vertretene ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das auszuschließende Mitglied muss vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung gehört werden. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 b

Beiträge

1. Für den Betrieb und die Unterhaltung des Tierheims sind von den Mitgliedern Beiträge zu leisten. Die Mindesthöhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Jugendliche, Schüler, Studenten und Rentner bezahlen die Hälfte des Mindestbeitrages. Der Beitrag soll möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres entrichtet werden, spätestens bis zum 30.4. des Jahres. Körperschaftliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der vom Vorstand im Einzelfall bestimmt werden kann. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder nehmen an ihr ohne Stimmrecht teil.
2. Die ordentlichen Mitglieder werden durch den/die Vorsitzenden ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Organe oder bei Verhinderung durch die gesetzlichen oder satzungsgemäßen Stellvertreter vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - a) Den jeweiligen Jahresbeitrag.
 - b) Die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne.
 - c) Die Entlastung des Vorstands.
 - d) Die Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren.
 - e) Die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 - f) Den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vereinsvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/seinen / Stellvertreterin/er, geleitet. Sie ist unter der Bekanntgabe einer Tagesordnung innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auch um eine Woche abgekürzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, sowie einer vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich verlangt wird und wenn es das Vereins-Interesse erfordert. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung um maximal sechs Monate verschoben werden und im darauf folgenden Kalenderjahr abgehalten werden.
6. Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gemäß Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung müssen der/dem Vorsitzenden des Vereins am siebten Tag vor dem Termin zugegangen sein. Diese/ dieser muss sie unverzüglich an die Mitglieder weiterleiten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von der/dem Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied kann auf Verlangen eine Abschrift auf elektronischem Weg übersandt werden.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/dem 1. Vorsitzenden.
 - b) Der/dem 2. Vorsitzenden.
 - c) Der/dem Schriftführerin/er.
 - d) Der/dem Kassenwart.
 - e) Vier Beisitzern/rinnen.
2. Der/die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ende seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch sein Amt als Vorstandsmitglied.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter). Jeder allein hat Vertretungsvollmacht.
4. Der/die Vorsitzende kann, von der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei dritten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden des Verein zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und stellt den Haushaltsplan auf.
2. Dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter ist es gestattet, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von maximal 4.500 Euro monatlich, ohne Einholung der Zustimmung des gesamten Vorstands, zu tätigen (Beschränkung im Innenverhältnis).
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
5. Buchführung.
6. Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Leitung des Tierheims.
8. Für den laufenden Betrieb des Tierheims ist eine Aufsichtsperson zu stellen, die an die Weisungen des Vorstands gebunden ist. Die Aufsichtsperson muss nicht dem Vorstand angehören. Sie muss aber über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.
9. Der/die Vorsitzende, hat den Vorstand mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. In dringenden Fällen kann auch die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Eine telefonische Einladung oder via E-Mail genügt.

§ 9

Satzungsänderung u. Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der anstehenden Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Stadt Rastatt, die es ausschließlich den Zwecken des Tierschutzes zuzuführen hat. Die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ist vor Ausübung dieses Beschlusses einzuholen.
3. Von der Auflösung des Vereins ist das Registergericht beim Amtsgericht Rastatt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 29.März 1990.